

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Kreises Stormarn

Aufgrund der §§ 4, 19 und 27 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern - Entschädigungsverordnung (EntschVO) wird nach Beschluss des Kreistages des Kreises Stormarn vom 18. März 2016 folgende 4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für den Kreis Stormarn erlassen:

Artikel I

1.)

§ 14 wird wie folgt gefasst:

§ 14

Kinderbeauftragte/r

Die/der Kinderbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung als monatliche Pauschale eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70% des in § 3 dieser Satzung für Mitglieder des Kreistages geregelten Entschädigungsbetrages.

2.)

§ 15 wird wie folgt gefasst:

§ 15

Behindertenbeauftragte/r

Die/der Behindertenbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung als monatliche Pauschale eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70% des in § 3 dieser Satzung für Mitglieder des Kreistages geregelten Entschädigungsbetrages.

Artikel II

Die 4. Änderung der Entschädigungssatzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Bad Oldesloe, 21. März 2016

Klaus Plöger
Landrat